

Bitte hier die Daten empfangende Kirchengemeinde(n) oder Kirchenkreis
oder Jugendverband eintragen mit Namen und offizieller Anschrift

Adressat

Auskunft über die Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses im Bereich der Jugendhilfe

Gemäß § 72 a SGVIII³ ist jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen, die entsprechend den dort angeführten Paragrafen rechtmäßig verurteilt ist. Darüber hinaus dürfen entsprechend § 5 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG)⁴ nur Personen in der Jugendhilfe/Jugendarbeit eingesetzt werden, die nicht wegen einer in § 72a SGB VIII genannter Straftat verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck ist bei Einstellung oder Tätigkeitsaufnahme und in regelmäßigen Abständen die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich.

Die nachfolgend genannte Person hat im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bei uns gemäß den Anforderungen des § 72 a SGB VIII in der zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden Fassung und des § 5 Abs. 3 KGSsG ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt. Sie hat in die Weitergabe der Dokumentation des Ergebnisses der Einsichtnahme an Sie eingewilligt. Wir haben folgendes dokumentiert:

Vorname der/des Mitarbeitenden

Nachname der/des Mitarbeitenden

Anschrift

Das Datum der Wiedervorlage ist: Datum eintragen

Auskunft gebende Stelle: Name und Anschrift der Kirchengemeinde/n oder Kirchenkreises oder Jugendverbandes etc. eintragen

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Trägers

Hinweis für die Auskunft entgegennehmende Stelle:

Die durch § 5 Abs. 3 KGSsG geregelte Wiedervorlagefrist von längstens 5 Jahren ab dem Datum unserer Einsichtnahme verlängert sich durch die spätere Weitergabe des Ergebnisses der Einsichtnahme nicht. Zum Datum unserer Wiedervorlage sind Sie deshalb verpflichtet, erneut ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern.

Datenschutzhinweis:

Die in diesem Formular weitergegebenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben; sie sind bei der empfangenden Stelle vor unbefugtem Zugriff zu sichern. Die Verarbeitung der in diesem Formular weitergegebenen Daten erfolgt gemäß §§ 5 ff. DSGVO-EKD⁵, insbesondere § 6 Nr. 2 und 5 DSGVO-EKD. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

⁴ Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev. Kirche von Westfalen
vgl. <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47664>

⁵ Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland
vgl. <https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/41335>